



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 33 vom 16.04.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
- Vollzug des infektionsschutzgesetzes	
Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung f.Schulen u. Tagesbetr.	313
Allgemeinverfügung über die Testpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d.	314
- Wasserrecht;	
Durchführung einer Online-Konsultation - Schwefelwasserbrunnen HB 1 des Asklepios Klinikum Bad Abbach	318
Stadt Abensberg	
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	319
Markt Painten	
Widmung von öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Painten	321
Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	322
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe	
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	324
Kreissparkasse Kelheim	
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	325



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 16.04.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/011

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für Schulen sowie für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gemäß dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes am 16.04.2021 bei einem Wert von 221,0.
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb für den Betrieb von Schulen sowie von Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Kelheim, 16.04.2021
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat

Hinweise

Aufgrund des Inzidenzwertes über 100 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

Schulen

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Dies gilt unter folgender Voraussetzung:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. Die Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal.

Die weiteren Einzelheiten der Testpflicht ergeben sich aus § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie ergänzenden, hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen.

Im Übrigen findet Distanzunterricht statt.

Kindertagesbetreuung

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 16.04.2021
Nr. 33 – 5300 – AllgV/053

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Allgemeinverfügung über die Testpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d. Donau, Hauptstraße 66 a-f, 93342 Saal a.d. Donau, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d. Donau wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 18.04.2021 in der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d. Donau, Hauptstraße 66 a-f, 93342 Saal a.d. Donau, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der Firma und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 18.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 22.04.2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim sind Personen der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d. Donau positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine Reihentestung aller dortigen Bewohner und Beschäftigten notwendig ist.

Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Bewohnern und Beschäftigten der Gemeinschaftsunterkunft Saal a.d. Donau, Hauptstraße 66 a-f, 93342 Saal a.d. Donau, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationärer Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4). Die Geltungsdauer wurde so gewählt, dass auch bei einem Nichtbefolgen der Vorladung am 18.04.2021 eine Testung sichergestellt werden kann.

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 16.04.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat

Wasserrecht;

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen HB 1 des Asklepios Klinikum Bad Abbach

Das Asklepios Klinikum Bad Abbach hat unter Beifügung von Planunterlagen die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen HB 1 in Bad Abbach beantragt und hierfür einen neuen Schutzgebietsvorschlag vorgelegt. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, haben im Zeitraum 10.02.2020 bis 09.03.2020 beim Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

1. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird in o.g. Verfahren eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19 – Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Zu diesen Belangen zählen neben subjektiven Rechtspositionen auch wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige anerkanntswerte eigene Interessen.
3. Der zu erörternde Sachverhalt (u. a. Planungsunterlagen zum Schutzgebietsvorschlag, Zusammenfassung vorgebrachter Einwendungen und der fachlichen Stellungnahme zu den Einwendungen) wird in der Zeit vom 01.05.2021 bis 22.05.2021 passwortgeschützt im Internet zum Herunterladen bereitgestellt.

Der Link und das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 19.05.2021 per E-Mail unter wasserrecht@landratsamt-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

4. Den Teilnahmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 01.05.2021 bis einschließlich 05.06.2021 per E-Mail unter wasserrecht@landratsamt-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Überschwemmungsgebiet berührt werden, freigestellt.

6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 09.04.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse, die je aus 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem 1. Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht inkl. Vorsitzendem aus 7 Mitgliedern.
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss,
 - b) den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - c) den Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss,
 - d) den Werkausschuss,
 - e) den Gesellschafterausschuss (Stadtentwicklungsgesellschaft Abensberg GmbH),
 - f) den Krisenausschuss,
 - g) den Rechnungsprüfungsausschuss,

- (2) Der Krisenausschuss tritt an die Stelle des Stadtrates, wenn der Katastrophenfall mit Wirkung für das Stadtgebiet Abensberg ausgerufen ist. Die Aufgaben der weiteren Ausschüsse bleiben hierdurch unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Der Stadtrat bestellt zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben in den nachfolgend benannten Bereichen Referenten (Mitglieder des Stadtrates) oder Beauftragte (ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger). Für die einzelnen Bereiche können auch Vertreter bestellt werden.

Familie und Ehrenamt
 Sport
 Kultur und Jugend
 Feuerwehr und Rettungswesen (u.a. Beratung bei der Erstellung bzw. Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplans)
 Finanzen
 Märkte, Veranstaltungen und Marketing
 Bildung
 Städtepartnerschaften
 Gesundheit, Soziales und Senioren
 Wirtschaft und Mittelstand
 Umwelt und Energie
 Asyl und Integration
 Inklusion und Handicap

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit und Fraktionssitzungen eine monatliche pauschale Entschädigung von 85,- € sowie eine IT-Pauschale in Höhe von 15,- € monatlich. Zusätzlich erhalten Sie ein Sitzungsgeld von 40,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Stadratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte und erhalten eine vom Stadtrat fest zu setzende steuerpflichtige Aufwandsentschädigung als monatlichen Festbetrag, der entsprechend der allgemeinen beamtenrechtlichen Besoldungsanpassung dynamisiert wird. Eine gesonderte Entschädigung für den tatsächlichen Vertretungsfall wird darüber hinaus nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2020 (Kr.ABl. Nr. 10 vom 22.05.2020, S. 159 außer Kraft.

Abensberg, 26.03.2021
STADT ABENSBERG

(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister

Widmung von öffentlichen Straßen der Marktgemeinde Painten

1. **Straßenbeschreibung:**
Breitenweg (Flur-Nr. 626/18)
Anfangspunkt: Einmündung in die Forststraße (Flur-Nr. 531/2 Gemarkung Neulohe)
Endpunkt: Ostgrenze Flur-Nr. 627/4, 627/3 Gemarkung Neulohe
2. **Länge der Straße:**
121 m
3. **Verfügung:**
Die unter Nr. 1 bezeichnete bestehende Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet (keine Widmungsbeschränkung)

4. **Gründe:**
Es handelt sich um eine im Jahr 2020 neu gebaute Siedlungsstraße.
5. **Träger der Straßenbaulast:**
MARKT PAINTEN
6. **Wirksamwerden:**
Am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt
7. Die Verfügung nach Nr. 3 kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24 eingesehen werden.

Painten, den 06.04.2021

MARKT PAINTEN

**Raßhofer
1.Bürgermeister**

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.067.424,00 €
und		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.662.000,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 01.04.2021, AZ 21-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlaib 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 08.04.2021

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 34 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.868.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	4.782.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	2.131.000 €
---	--------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	900.000 €
---	------------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 31.03.2021, Az. 21 – 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 07. April 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Dr. Grünewald, Verbandsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch 4502054739

lautend auf Marianne Köbler

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Kreissparkasse Kelheim

Angela Aßmann